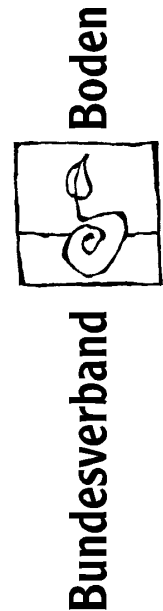


Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e. V. zur geplanten Neufassung der Klärschlammverordnung



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit plant eine Neufassung der geltenden Klärschlammverordnung vom 01.07.1992. Dazu wurde anlässlich der Expertentagung „Perspektiven der Klärschlammverwertung – Ziele und Inhalte einer Novelle der Klärschlammverordnung“ am 06. und 07.12.2006 in Bonn das BMU-Positionspapier „Neufassung der Klärschlammverordnung, Ressourcen nutzen – Böden schonen“ vom 21.11.2006 vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Bereits während der Expertentagung hat ein Vertreter des Bundesverbandes Boden e. V. (BVB) eine mündliche Stellungnahme dazu abgegeben, die nachfolgend schriftlich wiedergegeben wird.

In der bereits seit einiger Zeit wieder verstärkt geführten Diskussion um die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung haben sich zahlreiche Institutionen und Verbände geäußert. Die vorgetragenen Argumente sind z.T. fachlich fundiert, aber zu einem nicht unwesentlichen Teil auch von bestimmten Interessenlagen geprägt. Es überwiegt vielfach offensichtlich das Interesse an der Sicherung des Status quo. Dabei unterbleibt häufig die Auseinandersetzung mit den Anforderungen und möglichen Zielkonflikten des Umweltschutzes. Der BVB vertritt satzungsgemäß u. a. die „fachlichen ... Belange des Umweltmediums Boden“ und hält vor diesem Hintergrund eine Verbesserung des Bodenschutzes bei der bodenbezogenen Abfallverwertung für dringend erforderlich.

Der BVB tritt mit Nachdruck für die nachhaltige Sicherung der endlichen Ressource Boden ein. Die schleichende Anreicherung persistenter und potenziell toxischer Stoffe stellt dabei eine Bedrohung für die vielfältigen Bodenfunktionen dar und ist deshalb vorbeugend zu verhindern. Dies betrifft bei landbaulich genutzten Böden zwar auch Schwermetalleinträge über Mineraldünger, Einträge von Kupfer, Zink und Rückständen von Tierarzneimitteln in Wirtschaftsdüngern sowie Einträge von Schwermetallen und ubiquitären organischen Schadstoffen bei Abfallkomposten. Klärschlamm ist jedoch wegen der Vielzahl der über den Abwasserpfad in den Klärschlamm gelangenden Schadstoffe besonders kritisch zu bewerten. Dies haben verschiedene Untersuchungen in der Vergangenheit gezeigt, zuletzt das Untersuchungsprogramm zur Anreicherung verschiedener organischer Schadstoffe nach Klärschlammaufbringung aus Baden-

Württemberg¹ sowie ein Untersuchungsprogramm im Auftrag des Umweltbundesamtes². Wenn deren Eintrag in absehbarer Zeit nicht beendet werden kann, so ist zumindest eine deutlich stärkere Eintragsbegrenzung erforderlich. In diesem Sinne wird der diesbezügliche Beschluss der gemeinsamen Agrar- und Umweltministerkonferenz (AMK/UMK) vom 13. Juni 2001 ausdrücklich unterstützt. Darin wird gefordert, dass „aus Vorsorgegründen sicherzustellen [ist], dass es durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (insbesondere Aufbringung von Klärschlamm, Gülle und andere Wirtschaftsdünger, mineralischem Dünger und Kompost) zu keiner Anreicherung von Schadstoffen im Boden kommt“. Hervorzuheben ist dabei, dass die Begrenzung von Schadstoffeinträgen in Böden unter Vorsorgegesichtspunkten erfolgen muss, und nicht etwa nach Kriterien der Gefahrenabwehr.

Ein Zielkonflikt liegt ohne Zweifel darin, dass einerseits mit dem Klärschlamm als Senke des Abwasserpfades gezielt Schadstoffe aus Stoffkreisläufen ausgeschleust und andererseits wertvolle Inhaltsstoffe wie Phosphat und organische Substanz einer Wiederverwertung zugeführt werden sollen. Unbestritten ist das Bestreben nach einem möglichst weitgehenden Recycling der immer knapper werdenden Ressource Phosphat, wengleich die in Klärschlämmen kommunaler Herkunft enthaltenen Phosphatmengen auch nicht überschätzt werden sollten (15-20% des jährlichen landwirtschaftlichen P-Bedarfes). Neben einer landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung dürfte aber längerfristig als Alternative wohl auch die Abtrennung dieses Nährstoffes aus dem Abwasser bzw. Klärschlamm wirtschaftlich möglich sein.

Im Hinblick auf die Vermeidung schleichender Anreicherungen persistenter Schadstoffe und unvorhersehbarer Risiken durch weitere noch unbekannt potenzielle Schadstoffe haben die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Bodenschutz“ (LABO) und das Umweltbundesamt folgende Handlungsoptionen entwickelt:

1. Vermeidung / Minimierung schädlicher Stoffeinträge,
2. Begrenzung der Einträge auf Gleichgewicht mit tolerierbaren/zulässigen Austrägen („Eintrag = Austrag“),
3. Begrenzung der Konzentrationen einzubringender Materialien auf die Boden-Vorsorgewerte ("Gleiches zu Gleichem")

¹ LfU BW (2003): Schadstoffe in klärschlammgedüngten Ackerböden Baden-Württembergs. Reihe Bodenschutz, Bd. 14, Karlsruhe

² Herrchen, M. et al. (2005): Begrenzung von Schadstoffeinträgen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bei Düngung und Abfallverwertung – Teil II: Bodenuntersuchung. Entwurf des Abschlussberichtes für das UBA-Vorhaben 202 74 271 vom 27.08.2005 (unveröffentlicht)

Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsprinzip ist insbesondere auf noch nicht in der Umwelt vorhandene Schadstoffe anzuwenden. Solche Stoffe sind im Bericht der UMK-Arbeitsgruppe „Ursachen der Klärschlammbelastung mit gefährlichen Stoffen, Maßnahmenplan“³ sowie im Bericht „Organische Schadstoffe in Klärschlämmen – Bewertung und Ableitung von Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung“⁴ des MUNLV NRW aufgezeigt worden. Konkrete Fälle (z. B. mit TBT- und PFT-belastete Klärschlämme) haben gezeigt, dass zu diesen Stoffen Maßnahmen an den Quellen sowie vor den Kläranlagen ergriffen werden müssen, um generell Einträge in Böden zu unterbinden.

Schwermetalle und verschiedene persistente organische Schadstoffe, wie PAK und PCB, sind bereits ubiquitär in der Umwelt verbreitet, so dass das Vermeidungsprinzip ins Leere laufen würde. Um weitere Anreicherungen in Böden zu unterbinden, ist bei Klärschlamm die Option 2 (Frachtenansatz mit Eintrags-/Austragsgleichgewicht) anzuwenden. Grundlage dafür müssen die vom Umweltbundesamt 2001 erarbeiteten „Grundsätze und Maßnahmen für eine vorsorgeorientierte Begrenzung von Schadstoffeinträgen in landbaulich genutzten Böden“⁵ sein. Darin werden die aus Bodenschutzsicht zulässigen „vorsorgeorientierten Frachten für bewirtschaftungsbedingte Einträge“ abgeleitet, an denen sich die zulässigen Schwermetallfrachten in der Neufassung der Klärschlammverordnung (wie auch der EU-Klärschlamm-Richtlinie) ausrichten müssen.

Der BVB ist der Auffassung, dass durch die Anwendung der o. g. Bewertungskonzepte ein nachhaltiger Bodenschutz erreicht werden kann, sieht dies jedoch im vorliegenden BMU-Positionspapier „Neufassung der Klärschlammverordnung, Ressourcen nutzen – Böden schonen“ vom 21.11.2006 nicht ausreichend umgesetzt.

- Im Grundsatz begrüßt der BVB die vorgesehene Absenkung der bisherigen Grenzwerte der AbfKlärV für Schwermetalle, PCB und PCDD/F. Allerdings reichen die neuen Grenzwerte nicht aus, das angestrebte Eintrags-/Austragsgleichgewicht in Klärschlamm-beaufschlagten Böden zu erreichen. Es wird deshalb gefordert, für die genannten Stoffe und Stoffgruppen zumindest ein zeitlich gestaffeltes Grenzwertkonzept mit weiteren Absenkungsschritten in die novellierte AbfKlärV aufzunehmen. Dabei dürfen in der letzten Stufe (etwa nach 10 Jahren) nur noch

³ Arbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz (2000): Ursachen der Klärschlammbelastung mit gefährlichen Stoffen – Maßnahmenplan.

⁴ MUNLV NRW (2005): Abfälle aus Kläranlagen in Nordrhein-Westfalen. Teil E: Organische Schadstoffe in Klärschlämmen – Bewertung und Ableitung von Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung. Düsseldorf.

⁵ UBA (2001): Grundsätze und Maßnahmen für eine vorsorgeorientierte Begrenzung von Schadstoffeinträgen in landbaulich genutzten Böden. UBA-Texte 59/2001, Berlin.

solche Schadstoffkonzentrationen in verwertetem Klärschlamm zugelassen werden, die entsprechend der zulässigen Aufbringungsmengen zu keinen weiteren Anreicherungen in Böden führen.

- Da nennenswerte Schadstoffanreicherungen in Böden durch die Klärschlammaufbringung mit den im BMU-Konzept enthaltenen Grenzwertvorschlägen zu besorgen sind, ist die beabsichtigte Übernahme der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung als Bodengrenzwerte in der novellierten AbfKlärV erforderlich. Nach einer deutlichen Absenkung der Klärschlammgrenzwerte (s. o.) könnten diese später allerdings ggf. entfallen.
- Die Absicht, für weitere organische Schadstoffe Grenzwerte für höchst zulässige Konzentrationen in landbaulich verwerteten Klärschlämmen vorzusehen, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings reicht weder das bisher angedachte Stoffspektrum noch die Höhe der vorgeschlagenen Grenzwerte aus, um eine nachhaltige und wirksame Verminderung des Eintrages bodenfremder Stoffe zu erreichen. Zum Umfang des relevanten Stoffspektrums verweist der BVB nochmals auf die schon genannte Studie des MUNLV NRW. Diese enthält auch zur Höhe der festzulegenden Grenzwerte entsprechende Vorschläge. In jedem Fall wird seitens des BVB bei nicht ubiquitär in Böden verbreiteten Schadstoffen eine Grenzwertfestlegung als nicht zielführend abgelehnt, die sich lediglich am Status quo (90. Perzentil) orientiert und nur die höchst belasteten 10% der Klärschlämme von einer Verwertung ausschließt. Ergänzend kann ein Monitoring auf weitere Stoffe im Klärschlamm sowie zu deren Verhalten im Boden sinnvoll sein, es darf dadurch aber nicht die jetzt notwendige Grenzwertfestlegung aufgeschoben werden.

Der Bundesverband Boden e. V. bittet das BMU nachdrücklich, die bedeutsamen Aspekte des Bodenschutzes im weiteren Verfahren zur Novellierung der Klärschlammverordnung zu berücksichtigen und bietet dazu weiterhin seine Mitwirkung an. Ergänzend wird nochmals auf den o. a. zusätzlichen Regelungsbedarf auch für andere Düngemittel hingewiesen.

Kontakt:

Johanna Busch (Geschäftsführerin BVB e.V.)

Software Center 3

35037 Marburg

06421/204452

busch@bvboden.de